

Frau Weichau

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 17. Juni 2015

62/2015

Inhalt:

1. **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Architektur der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Architektur**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 20. Mai 2015, Az.: 27.5-74524-81

2. **Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 124. Sitzung am 22. Mai 2013

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen für den
Bachelorstudiengang Architektur
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Architektur**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 20. Mai 2015, Az.: 27.5-74524-81**

Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Architektur
der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 05.05.2015 nach § 18 Absatz Abs. 6 und § 14 i.V.m. § 51 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Architektur auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur vom 10.03.2015 in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Architektur erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen, davon mindestens 6 Wochen vor der Aufnahme des Studiums nachweist. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesenen Zeiten sind spätestens mit dem Ende des 4. Studienseesters nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH1),
- Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) – Niveaustufe 3

§ 3

Praktikumsnachweise

Als fachlich entsprechende praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 werden Tätigkeiten in Roh- und Ausbaugewerken nach Anlage 1 anerkannt. .

(2) Für die Zeit des Praktikums ist ein Berichtsheft mit Wochenberichten zu den ausgeübten Tätigkeiten im Praxisbetrieb vorzulegen.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den für das Vorpraktikum anerkenntbaren Berufen gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Darüber hinaus wird eine Ausbildung zur Bauzeichnerin bzw. zum Bauzeichner als Zugangspraktikum anerkannt. Die Vorlage des Berichtsheftes (Abs. 2) entfällt in diesem Falle.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Für Studienbewerber_innen, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung keine handwerkliche Tätigkeit ausüben können, werden auf schriftlichen, begründeten Antrag Sonderregelungen zum Nachweis des Zugangspraktikums nach § 2 Abs. 1 getroffen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) In Zweifelsfällen der Anerkennbarkeit eines Zugangspraktikums entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2015/16.

Anlage 1:

Aufstellung der für Vorpraktika zum Bachelor-Studium Architektur geeigneten Gewerke

Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

- 1. Ein Praktikum bzw. eine Berufsausbildung in den hier aufgeführten Gewerken des Roh- und Ausbaugewerbes wird als Vorpraktikum für den Bachelor Studiengang Architektur anerkannt:**

Rohbaugewerke:

- Maurer- und Putzarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Fugenarbeiten im Hochbau
- Hochbauarbeiten (nicht Abriss!)
- Stahlbiegearbeiten
- Schalungsarbeiten
- Steinmetzarbeiten im Hochbau (nicht Grabsteine!)
- Zimmererarbeiten
- Stahlbauarbeiten
- Fassadenbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Spengler- oder Klempnerarbeiten
- Fertighausarbeiten (nicht die Planung!)

Ausbaugewerke:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
- Stuck-, Putz- und Gipsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Glaserarbeiten
- Bautischlerarbeiten
- Sanitärarbeiten oder Heizungsbau (nicht jedoch: Anlagenbau in der Industrie!)
- Elektroarbeiten
- Inneneinrichter (sofern Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen durchgeführt worden sind)

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

2. Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Restaurierung (von Gebäuden!)
- Bühnenbauarbeiten (keine Malerarbeiten!)
- Ausstellungsbau (nicht Planung und Transport!)
- Messebau (nicht Planung!)

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

3. Nicht zugelassen sind Praktika in folgenden Tätigkeitsgebieten:

- Publikation und Vermarktung
- Immobilienwirtschaft
- Verwaltung
- Landschaftsbau
- Straßenbau
- Planungstätigkeiten
- Bildungsarbeit
- Forschungstätigkeiten

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

**Richtlinie
für die Erteilung und Vergütung
von Lehraufträgen
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in seiner 124. Sitzung am 22. Mai 2013**



Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 22.05.2013 auf der Grundlage von NHG §§ 31 und 34 und des Erlasses zur Vergütung von Lehraufträgen vom 8.11.2007 folgende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Anträge, Erteilung, Widerruf
- § 4 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Richtlinie gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen gem. § 34 NHG in den Studiengängen an der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth.
- (2) Lehraufträge können insbesondere für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- (3) Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern dürfen nach § 32 Abs. 1 bzw. § 31 Abs. 2 NHG Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden.
- (4) Für beide in Abs. 3 genannten Personengruppen gilt: Bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses werden die Lehraufträge im Rahmen der Dienstzeit ohne Vergütung erfüllt. Über das Lehrdeputat hinausgehende Lehraufträge können entsprechend dieser Richtlinie vergütet werden. In diesen Fällen werden die Lehraufträge während der Arbeitszeit erbracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind im Rahmen eines selbständigen Dienstverhältnisses im Sinne des Einkommenssteuerrechts nebenberuflich tätig. Sie sind daher mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken an der Durchführung von Hochschulprüfungen mit; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer und die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Mit der Übernahme eines Lehrauftrages erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der hochschul- oder fachbereichsüblichen Lehrveranstaltungsevaluation an der studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.

§ 3 Anträge, Erteilung, Widerruf

- (1) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten auf Vorschlag der Lehreinheiten erteilt oder verlängert. Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für bestimmte Zeit für bis zu zwei aufeinander folgende Semester durch die Hochschule bestellt. Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung

einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Zahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung kleiner als fünf ist.

- (2) Der Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenen Lehraufträge soll durchschnittlich über zwei aufeinander folgende Semester nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden je Semester umfassen.

§ 4 Lehrauftragsvergütung

- (1) Lehraufträge sind grundsätzlich zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde (45 Min.) und inklusive der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie der Abnahme von Prüfungen 40,00 EUR. Mit der Lehrauftragsvergütung ist auch die Abnahme von Wiederholungsprüfungen grundsätzlich abgegolten.
- (3) Neben der Lehrauftragsvergütung können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Fachbereichs erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am jeweiligen Hochschulstandort haben. Wenn es Lehrbeauftragten nicht möglich ist, an einem Tag an- und abzureisen oder die Vorlesung an einem Tag durchzuführen, kann in Ausnahmefällen ein Übernachtungsgeld gewährt werden.
- (4) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und wie viele Prüfungen abgenommen wurden.
- (5) Die Vergütung der Lehraufträge erfolgt nach Vorlage der dienstlichen Erklärung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abschlagszahlung möglich.
- (6) Lehraufträge sind spätestens ein Semester nach Ende des Lehrauftrages abzurechnen. Danach erfolgte Abrechnungen werden nicht mehr anerkannt. Die Frist verlängert sich nicht durch den Abschluss eines neuen Lehrauftrages.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum Sommersemester 2013 am 01.03.2013 in Kraft.